

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 13/06

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme	263
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energiesysteme	265

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I und II

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

19.04.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Regenerative Energiesysteme

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I und II

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVbl. S. 254) haben die Fachbereichsräte des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der FHTW Berlin am 19.10.2005 und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 16.11.2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 18.07.2001 bzw. 11.07.2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/2002) beschlossen.*

Artikel 1

Nr. 1

§ 9 (Gesamtprädikat für das Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde)

- Der Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
Das Bachelorzeugnis weist die Modulnoten für die Module B1 bis B 12 aus.
Die Noten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Note	Note (ger.)	Bewertung		FHTW grading scheme	
1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
1.3					
1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
2.0					
2.3					
2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
3.0					
3.3					
3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
4.0					
5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 29.03.2006

- Der letzte Satz von Absatz 3 wird ersetzt durch: „**Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Tabelle in Abs. 1**“

Nr. 2**Anlage 1 a (Bachelorzeugnis)**

Auf der Seite 2 im Bachelorzeugnismuster wird in der Fußnote die Leistungsbeurteilung und das Gesamtprädikat „hervorragend“ gestrichen.

Nr. 2**Anlage 1 b (Grade Transcript)**

- Auf der Seite 1 im Grade Transcript wird das Wort „ECTS“ gestrichen.
- Auf der Seite 2 in der Fußnote wird der final grade „excellent“ und der overall grade „excellent“ sowie die in Klammer gesetzten Buchstaben von „A – E“ gestrichen.
- Auf Seite 2 in der Fußnote werden den possible overall grades die entsprechenden Buchstaben wie folgt zugeordnet: „very good (A)“, „good (B)“, „satisfactory (C)“, „sufficient (D)“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Regenerative Energiesysteme

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I und II

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), haben die Fachbereichsräte des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der FHTW Berlin am 19.10.2005 und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 16.11.2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 18.07.2001 bzw. 11.07.2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/2002) beschlossen.*

Artikel 1

Nr. 1

§ 10 (Gesamtprädikat für das Masterzeugnis, Masterurkunde)

- Der Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
Das Masterzeugnis weist die Modulnoten für die Module M1 bis M12 aus.
Die Noten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Note	Note (ger.)	Bewertung		FHTW grading scheme	
1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
1.3					
1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
2.0					
2.3					
2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
3.0					
3.3					
3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
4.0					
5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 10.04.2006

- Der letzte Satz von Absatz 2 wird ersetzt durch: „**Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Tabelle in Abs. 1**“

Nr. 2**Anlage 1 a (Masterzeugnis)**

Auf der Seite 2 im Masterzeugnismuster wird in der Fußnote die Leistungsbeurteilung und das Gesamtprädikat „hervorragend“ gestrichen.

Nr. 2**Anlage 1 b (Grade Transcript)**

- Im Grade Transcript wird das Wort „ECTS“ gestrichen.
- In der Fußnote wird der final grade „excellent“ und der overall grade „excellent“ sowie die in Klammer gesetzten Buchstaben von „A – E“ gestrichen.
- In der Fußnote werden den possible overall grades die entsprechenden Buchstaben wie folgt zugeordnet: „very good (A)“, „good (B)“, „satisfactory (C)“, „sufficient (D)“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.